

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 538/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Marguerite H[REDACTED],

[REDACTED], rue V[REDACTED], B[REDACTED]/Belgien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde,

Tannenstraße 26, Düsseldorf 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Oktober 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 25. Juli 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Die Behörde hat Abhilfe auch deshalb versagt, weil die Klägerin ihre mangelnde Mitwirkung nicht entschuldigt hat. Diese Ermessensabwägung trägt die Entscheidung.

Abhilfe kommt in Übrigen auch deshalb nicht in Betracht, weil ein etwaiger Anspruch der Klägerin auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit nach § 190 a Abs. 1 BEG erloschen ist. Bis zum 31. März 1967 hat die Klägerin keinen auf die Verfolgung zurückzuführenden Gesundheitsschaden bezeichnet. Das Attest des Dr. Maison vom 8. März 1967, in dem erstmals angebliche Krankheiten vermerkt sind, ist erst am 4. April 1967 beim Landgericht Düsseldorf eingegangen.

Mai

Dr. Lang